

Finanzierung eines stationären Pflegeplatzes



Wenn die Versorgung eines pflegebedürftigen Menschen zu Hause nicht mehr sichergestellt werden kann, besteht die Möglichkeit einer Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung. Hiermit verbunden ist häufig auch die Frage der Finanzierung des Aufenthalts in der Einrichtung.

Die Kosten eines Pflegeplatzes sind von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich und hängen auch vom Grad der Pflegebedürftigkeit ab.

Grundsätzliche Voraussetzung für eine Hilfestellung ist die Einstufung in den Pflegegrad II.

Ob die weiteren Voraussetzungen für eine Sozialhilfestellung vorliegen, wird anhand eines Sozialhilfestellungsantrages überprüft. Dieser kann beim Hochsauerlandkreis „Stationäre Pflege“ oder bei der jeweiligen Ortsbehörde (letzter Wohnort der/des Hilfesuchenden) gestellt werden. Die Ortsbehörde leitet diesen dann an den Hochsauerlandkreis weiter.

Dem vollständig ausgefüllten Grundantrag sind u.a. beizufügen:

- Vollmacht bzw. Kopie des Betreuerausweises, Kopie des Personal- und ggf. Schwerbehindertenausweises.
- Einstufungsbescheid der Pflegekasse.
- Einkommensnachweise (über z.B. Renten, Zinseinkünfte, Miet- und Pachteinnahmen, sonstiges Einkommen).
- Vermögensnachweise (Girokontoauszüge der letzten 6 Monate vor Aufnahme in die Einrichtung, Sparbücher der letzten 10 Jahre vor Aufnahme in die Einrichtung, Policen und aktuelle Rückkaufwerte vorhandener Versicherungen, Depotauszüge usw.).
- Bescheinigung der kontoführenden Bank / Banken über alle zurzeit bestehenden Konten (Kundenfinanzstatus) sowie alle innerhalb der letzten 10 Jahre bestandenen Konten (Historie).
- Mietvertrag / Mietbescheinigung bzw. Rentabilitätsberechnung bei Hauseigentum mit entsprechenden weiteren Unterlagen.
- Übertrags- und Schenkungsverträge, sonstige Verträge, durch die Rechte und Pflichten vereinbart worden sind und dazu weitere Unterlagen wie Grundbuchauszüge, etc.

Bevor aus Mitteln der Sozialhilfe Kosten einer Pflegeeinrichtung übernommen werden, können vorrangig folgende Finanzierungsmöglichkeiten gegeben sein:

Leistungen der Pflegekasse

Pflegegrad II	805,00 € monatlich
Pflegegrad III	1.319,00 € monatlich
Pflegegrad IV	1.855,00 € monatlich
Pflegegrad V	2.096,00 € monatlich

Darüber hinaus wird seit dem 01.01.2022 ein Leistungszuschlag gewährt. Dieser richtet sich nach der Dauer des Einrichtungsaufenthaltes und bezieht sich prozentual auf den Eigenanteil der verbleibenden Pflegekosten

< 12 Monate Aufenthalt	15 %
12 – 24 Monate Aufenthalt	30 %
24 – 36 Monate Aufenthalt	50 %
> 36 Monate Aufenthalt	75 %

Beihilfe

Beihilfeberechtigte Personen wenden sich bitte an ihre zuständige Beihilfestelle.

Einkommen

Zum Einkommen gehören alle Leistungen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme bestimmter Leistungen (z.B. Sozialhilfeleistungen, Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Renten und Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz).

Zum einzusetzenden Einkommen gehören u. a.

- Renten aller Art, Pensionen
- Wohngeld
- Dividenden, Zinseinkünfte
- Miet- u. Pachteinnahmen
- Unterhaltszahlungen
- sonstige Einkommen jedweder Art

Blindengeld gehört nicht zum einzusetzenden Einkommen.

Einkommenseinsatz

Mit der Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung ist das gesamte Einkommen der Bewohnerin / des Bewohners zur anteiligen Deckung der Kosten einzusetzen.

Ausnahme:

Bei Ehepaaren oder Lebenspartnerschaften wird der anteilige Einkommenseinsatz separat berechnet (siehe nachfolgenden Absatz).

Bei Ehepaaren oder Lebenspartnerschaften (eine Person in der Einrichtung, die andere Person verbleibt in der häuslichen Umgebung) wird ein anteiliger Einkommenseinsatz aus dem gemeinsamen Einkommen (Einkommens- u. Vermögensgemeinschaft) errechnet. Hierbei werden in der Regel die gemeinsamen Zahlungsverpflichtungen (z. B. Miet- u. Heizkosten, einzelne Versicherungsbeiträge, etc.) berücksichtigt. Der Lebensunterhalt der in der Wohnung verbleibenden Person ist somit auf jeden Fall sichergestellt.

Vermögen

Zum einzusetzenden Vermögen der Einrichtungsbewohnerin / des Einrichtungsbewohners und der Partnerin / des Partners gehören insbesondere:

- Guthaben auf Girokonten, Sparbüchern oder sonstigen Konten sowie Bargeld
- Wertpapiere, Sparbriefe, Bausparverträge usw.
- Rückkaufwerte von Lebens- u. Sterbeversicherungen
- Kraftfahrzeuge
- Schmuck- oder Kunstgegenstände, Sammlungen usw.
- Hauseigentum, Grundstücke, landwirtschaftliche Flächen usw.

Vermögenseinsatz

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Sozialhilfe erst dann geleistet werden kann, wenn das oberhalb der Vermögensfreigrenze (siehe unten) liegende, einzusetzende Vermögen tatsächlich abgeflossen ist.

Pflegewohngeld (PfWG)

Für Einrichtungsbewohner/innen kann der zuständige Sozialhilfeträger PfWG gewähren. Hierbei handelt es sich um einen Zuschuss zur Finanzierung der Investitionskosten der Einrichtung. Einen Anspruch auf PfWG haben grundsätzlich nur Personen aus NRW, die in einer Einrichtung in NRW untergebracht sind.

Es gelten für das PfWG folgende Vermögensfreigrenzen:

- Alleinstehende: 10.000,00 €
- Ehegatte/in / Lebenspartner/in: weitere 10.000,00 €

Sozialhilfe

Sofern es nach dem Einsatz aller vorrangigen Finanzierungsmöglichkeiten zur Deckung der Kosten der Pflegeeinrichtung noch der Sozialhilfe bedarf, ist Folgendes zu beachten:

- Es muss sich um eine zugelassene Pflegeeinrichtung handeln.
- Der / die Bewohner/in muss ihren / seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Einrichtung im Hochsauerlandkreis gehabt haben (sofern der gewöhnliche Aufenthalt in einem anderen Kreis / einer kreisfreien Stadt gelegen hat, ist der dortige Sozialhilfeträger zuständig).
- Der mögliche Bedarf muss dem Sozialhilfeträger rechtzeitig bekannt sein. Eine darüberhinausgehende, rückwirkende Gewährung über das „Bekanntwerden“ hinaus ist nicht möglich.

Für die Gewährung von Sozialhilfe gelten folgende Vermögensschongrenzen:

- Alleinstehende: 10.000,00 €
- Ehegatte/in / Lebenspartner/in: weitere 10.000,00 €

Ansprüche

Vom Sozialhilfeträger ist zu überprüfen, ob Ansprüche bestehen, die geltend zu machen sind. Dazu können gehören:

- Unterhaltsansprüche
- Rückforderungsansprüche nach § 528 BGB
(wenn innerhalb der letzten zehn Jahre Vermögen an Dritte veräußert, übertragen oder verschenkt wurde)
- vertragliche Ansprüche
(Wohnrecht, freie Beköstigung, Pflegeverpflichtung, etc.)
- gesetzliche Ansprüche

Barbetrag und Bekleidungs pauschale

Bewohner/innen einer Einrichtung, für die Sozialhilfe gewährt wird, haben gemäß § 27 b SGB XII einen Anspruch auf einen monatlichen Barbetrag und eine Bekleidungs pauschale.

Bezieher/innen von Blindengeld haben keinen Anspruch auf einen Barbetrag. Ihnen wird neben dem vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe gewährten Blindengeld zusätzlich Blindenhilfe nach § 72 SGB XII gezahlt. Die Bekleidungs pauschale wird jedoch auch den Bezieher/innen von Blindengeld weiterhin gewährt.

Unterhaltsprüfung

Sobald für eine Bewohnerin / einen Bewohner einer Einrichtung Sozialhilfe gewährt wird, werden dessen möglichen Unterhaltsansprüche (in der Regel gegenüber ihren / seinen Kindern) überprüft.

Hierbei werden nur Kinder berücksichtigt, deren jährliches Gesamteinkommen jeweils mehr als 100.000 € beträgt.

Informationspflicht

Sofern Sozialhilfe gewährt wird, sind die Bewohnerin / der Bewohner der Einrichtung bzw. ihr / sein gesetzlicher Vertreter sowie die Einrichtung verpflichtet, dem Hochsauerlandkreis alle Änderungen anzugeben, die für die Leistungsgewährung relevant sind, wie z.B.:

- jede Einkommensänderung
- Vermögensveränderung
- Zimmerwechsel
- Änderung des Pflegegrades
- Beendigung des Einrichtungsaufenthaltes
- vorübergehende Abwesenheiten (Krankenhaus, Kur, Reha oder Sonstiges)
- Erforderlichkeit von Sonden-Ernährung

Dieses Merkblatt kann Ihnen nur einen allgemeinen Überblick verschaffen.

Für weitere Fragen und ein individuelles Beratungsgespräch stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen gerne telefonisch und persönlich zur Verfügung.

Besuchstermine bitte nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache, damit sichergestellt ist, dass Ihr/e Ansprechpartner/in auch tatsächlich vor Ort erreichbar ist.

Telefon	0291 - 94 - 0 0291 - 94 – 3480	Zentrale Stationäre Pflege (zentral)
Sprechzeiten	Montag und Donnerstag von und von	8.30 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 15.30 Uhr
	zusätzlich Dienstag von	14.00 bis 17.00 Uhr
	Mittwoch	keine Sprechzeiten
	Freitag von	8.30 bis 13.00 Uhr
Anschrift	Hochsauerlandkreis Der Landrat Fachdienst Soziales Am Rothaarsteig 1 59929 Brilon	

Hinweis

Die Fachstelle Pflege, Alter, Behinderung des Hochsauerlandkreises bietet kostenlose Beratungen zu den Möglichkeiten der ambulanten Betreuung an. Informationen hierzu finden Sie im Internet unter:

www.hochsauerlandkreis.de

Stand: 01/2025